

11. Juni 1870 den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch zu nehmen berechtigt sind?

2. Sind die „Dienstvorschriften“ objectiv ein Nachdruck der „Betriebsregeln“?

3. Haben der Verfasser und der Verleger der „Dienstvorschriften“ vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt?

Zu 1.

Die Frage: ob die „Betriebsregeln“ überhaupt ein schutzberechtigtes Schriftwerk sind, ist nicht unzweifelhaft, und im Schoß des Sachverständigen-Vereins selbst erhoben sich in dieser Beziehung lebhafteste Bedenken.

Der Sachverständigen-Verein hat nämlich bereits in früherer Zeit Gelegenheit gehabt, sich über die Schutzberechtigung einer solchen Instruction zu äußern, und damals diese Schutzberechtigung verneint. Es hatte in jenem Falle ein von mehreren Transportversicherungsgesellschaften gebildetes Comité eine „Instruction für die Schiffs-Revisions-Commissionen der vereinigten Transportversicherungsgesellschaften“ herausgegeben, welche später von einer andern Gesellschaft, der „Centraldirection für Revision von Flußfahrzeugen“ nachgedruckt war. In dem damals vom literarischen Sachverständigen-Verein ersforderten Gutachten vom 17. October 1864 sprach sich derselbe über die Schutzberechtigung der „Instruction“ folgendermaßen aus:

„Die Frage, ob Instructionen den Schutz gegen Nachdruck genießen, ist schon wiederholt zur Cognition des literarischen Sachverständigen-Vereins gelangt und der Verein hat in früherer Zeit die Instructionen der Behörden mehrfach für schutzberechtigt erklärt. Der höchste Gerichtshof hat indessen bekanntlich diese Ansicht nicht getheilt und der literarische Sachverständigen-Verein hat dieselbe in neuester Zeit ebenfalls verlassen und derartige Instructionen für Gemeingut erklärt.“\*)

Im vorliegenden Fall handelt es sich nun zwar nicht um eine Instruction von Behörden, sondern von einer Privatgesellschaft; allein die Gründe, aus denen die Instructionen der Behörden für Gemeingut erklärt sind, finden auch bei der denunciirten Instruction volle Anwendung. Das Obertribunal und nach ihm der literarische Sachverständigen-Verein haben nämlich angenommen, daß Instructionen der Behörden, obwohl bei ihrem Erlasse wissenschaftliche Kenntnisse thätig sind, nicht Erzeugnisse und Werke der Wissenschaft sind, und daß ihr Zweck nicht darin besteht, sich als Producte einer wissenschaftlichen Thätigkeit einzuführen und geltend zu machen. Dies gilt auch von der vorliegenden „Instruction“. Obwohl zu ihrer Abfassung technische Kenntnisse und praktische Erfahrung gehören, so stellt sich dieselbe doch nicht als das Resultat einer wissenschaftlichen Forschung dar, sondern sie ist lediglich die Handhabe für einen gewerblichen Zweck, sie ist nur dazu bestimmt, die pecuniären Bestrebungen der Gesellschaft zu unterstützen.

In dieser Instruction wird nämlich zunächst die Aufgabe der Revisionscommission näher präcisirt und dann finden sich Verhaltensmaßregeln, wie die Commissionen sich der ihnen obliegenden Revisionen entledigen sollen. Mag nun auch das Comité der vereinigten Gesellschaften, wie die Denuncianten behaupten, diese Instruction „auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen“ aus sich heraus geschaffen haben, so liegt es doch auf der Hand, daß der Zweck dieser Instruction kein literarischer gewesen ist. Das Comité hat offenbar nicht seine Erfahrungen dem sich mit Schifffahrt und Schifffahrtsversicherung beschäftigenden oder sich für diese Dinge interessirenden Publicum „zur Belehrung“ darbieten und eventuell einen Gewinn daraus ziehen wollen, sondern

die Absicht ist nur die gewesen, den Revisionscommissarien ihr Geschäft zu erleichtern, was namentlich aus der kurzen Form des nur aus 2 Druckseiten bestehenden Scriptums erhellt. Abgesehen nun davon, daß der Zweck, zu dem die Instruction angefertigt und gedruckt ist, ein rein gewerblicher gewesen, so kann auch die Instruction ihrem Inhalte nach nicht als Product einer eigenthümlichen, selbständigen geistigen Thätigkeit angesehen werden. Das Verfahren, wie Schiffe hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu revidiren sind, wird sich im Wesentlichen gleich bleiben, wenn man dabei die beiden von selbst sich jedem Laien schon ergebenden Gesichtspunkte festhält, nämlich, daß es hierbei auf eine eingehende Besichtigung der zu revidirenden Fahrzeuge und Prüfung derselben nach den Regeln der Schiffsbaukunst ankommt. So finden sich in der Instruction einzelne Anweisungen, welche eigentlich ganz selbstverständlich sind, wie z. B. die Bestimmung im §. 3, daß die Schiffe den Revisoren in allen ihren Theilen zugänglich gemacht werden sollen, im §. 4, daß der Befund des Inventariums nicht außer Acht gelassen werden soll. Auch die Vorschriften in den folgenden §§. über die Classification der Schiffe je nach dem Befunde können nicht für eigenthümliche angesehen werden; denn eine solche ergibt sich ebenfalls aus der Natur der Sache, und die Anhaltspunkte dafür werden auch hier Jedem, der die Schiffsversicherung und das Schiffahrtsgewerbe betreibt, von selbst in die Augen springen.

Endlich wird man auch nicht zu behaupten vermögen, daß die Formgebung im vorliegenden Falle als eine selbständige geistige Thätigkeit betrachtet werden kann, deren Product deshalb auf Schutz Anspruch hat. Es besteht die Instruction lediglich aus einzelnen kurzen Sätzen, deren Anordnung sich ebenfalls aus der Natur der Sache ergibt, und welche, wenn eine zweckmäßige Disposition hier überhaupt beabsichtigt wird, kaum anders an einander gereiht werden kann.

Somit charakterisirt sich also die gedachte Instruction in keiner Beziehung als ein literarisches Product im Sinne des Nachdruckgesetzes.

Vergl. Dambach, Gutachten des königl. preuß. liter. Sachverst.-Vereins. 1874. S. 59 u. ff.

Man könnte nun die Grundsätze analog auf den jetzt vorliegenden Fall übertragen und demgemäß die Schutzberechtigung der „Betriebsregeln“ in Abrede stellen. Man könnte ausführen, daß es sich auch hier nicht um Herstellung eines literarischen Erzeugnisses, sondern einer Instruction für einen gewerblichen Zweck, um eine Anleitung für Arbeiter handle; man könnte geltend machen, daß schon die Placatform zeige, wie die Verfasser lediglich einen Anschlag in den Kesselräumen zur Nachachtung für die betheiligten Kesselwärter etc., nicht aber die Herstellung eines Schriftwerkes in gesetzlichem Sinne beabsichtigt hätten; man könnte darauf hinweisen, daß der Zweck der „Betriebsregeln“ nicht die Belehrung, sondern die Herstellung eines ordnungsmäßigen Betriebes sei.

Allein der Verein glaubte schließlich doch nach den eigenthümlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles den „Betriebsregeln“ den Schutz gegen Nachdruck nicht versagen zu dürfen. Es waren hierfür folgende Erwägungen maßgebend.

Was zunächst den geringen räumlichen Umfang der „Betriebsregeln“ betrifft, so kann hieraus eine Schutzlosigkeit nicht hergeleitet werden. Eine allgemeine Regel, welchen Umfang eine literarische Production haben müsse, um den Anspruch erheben zu dürfen, ein Schriftwerk zu sein, läßt sich nicht aufstellen, und mit Recht sagt Wächter: „Ist es nur der geistige Bestand, welcher das Wesentliche an einem Objecte des Verlagsrechts bildet, so kann der Rechtsschutz eines Werkes nicht von dem äußeren Umfang desselben abhängig gemacht werden, wie denn auch ein Erzeugniß ganz

\*) Durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7. lit. c. ist der Abdruck amtlicher Instructionen ausdrücklich gestattet worden.